



Das Vertragsrecht der digitalen Güter

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770
über vertragsrechtliche Aspekte der
Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler
Dienstleistungen in das deutsche Recht

Das Vertragsrecht der digitalen Güter

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/770
über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung
digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen
in das deutsche Recht

Sebastian Rößle

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

Print-ISBN 978-3-415-07729-4

E-ISBN 978-3-415-07730-0

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Titelfoto: © erdmute – Fotolia

Satz und eBook-Umsetzung: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

A. Problemaufriss und Ziel der Arbeit	17
I. Einführung in die Problematik.....	17
II. Stand der Forschung.....	21
III. Zielsetzung der Arbeit.....	21
B. Gang der Darstellung	22

A. Problemaufriss und Ziel der Arbeit

I. Einführung in die Problematik

*„Es ist nicht die stärkste Spezies, die überlebt;
auch nicht die intelligenteste Spezies. Es ist diejenige,
die sich am ehesten dem Wandel anpassen kann.“¹*

Die in der vorliegenden Dissertation zu diskutierende Problematik lässt sich mit diesem Charles Darwin zugeschriebenen Zitat auf den Punkt bringen. Unabhängig davon, ob Charles Darwin diese Aussage je getätigt hat – deren Echtheit ist stark umstritten und nicht schriftlich belegt – trifft sie dennoch in gewisser Weise zu. In Anbetracht der Digitalisierung bestand lange Zeit die Gefahr, dass der Mensch in diesem Bereich zwar die intelligenteste Spezies darstellte, jedoch nicht in der Lage war, diese Entwicklung europaweit gesetzgeberisch in Form schuldrechtlich einheitlicher Vorschriften zu regeln. Man konnte lange Zeit meinen, der Gesetzgeber hätte sich eine Sichtweise der ehemaligen deutschen Kanzlerin Frau Dr. Angela Merkel zu eigen gemacht, die 2013 im Rahmen einer gemeinsamen Pressekonferenz mit Barack Obama sagte:

„Das Internet ist für uns alle Neuland.“²

Sollte Charles Darwin mit der ihm zugeschriebenen Sichtweise Recht behalten, so kann die europäische Bevölkerung erleichtert sein, dass es dem europäischen Gesetzgeber im Jahr 2019 tatsächlich gelungen ist, schuldrechtliche Regelungen für das Zeitalter der Digitalisierung zu erlassen. Ob diese Regelungen jedoch ausreichen, um als Europäer diejenige Spezies darzustellen, die sich dem Wandel am besten anpassen kann, ist in dieser Arbeit zu erörtern. Die zu stellende Frage lautet daher: Ist dem europäischen Gesetzgeber ein Regelungswerk gelungen, durch das sich die bestehenden Gesetze an den durch die Digitalisierung hervorgerufenen Wandel in allen Lebensbereichen des Menschen angepasst haben?

1 *Meggison*, Southwestern social science quarterly, 1963, Vol. 44 (1), 3 (4).

2 Handelsblatt print Nr. 116 vom 20.06.2013, S. 12.

Seit etlichen Jahren hat der weltweite und somit grenzüberschreitende Handel, neben der Globalisierung, eine neue Entwicklungsstufe erreicht: die fortschreitende Digitalisierung nahezu aller Lebensbereiche. Der weltumspannende Handel und die weltweite Vernetzung finden mittlerweile zu großen Teilen auf digitaler Ebene statt. Es ist nicht zu erwarten, dass sich diese Entwicklung abschwächt oder umkehrt, vielmehr ist davon auszugehen, dass die Digitalisierung im Allgemeinen und vor allem im Bereich des Handels mit immer höherem Tempo fortschreiten wird. In der derzeitigen Entwicklungsstufe der Digitalisierung zeigt sich, wie viel Weiterentwicklungspotenzial sich in diesem Bereich noch bietet, sei es im Bereich des Homeoffice, im Onlinehandel, der virtuellen Präsenz oder im Bereich des Handels mit digitalen Gütern. All diese Ausgestaltungen der Digitalisierung konnten in den letzten Jahren starke Zuwächse verzeichnen.

Diese Entwicklung betrifft nahezu alle Lebensbereiche und ganz besonders den internationalen Handel. Dies alles kann nur funktionieren, wenn sämtliche benötigte Informationen digital zur Verfügung gestellt werden können, um einen vollständig digitalen Ablauf zu gewährleisten. Auch arbeiten deutlich mehr Arbeitnehmer als noch 2019 im Homeoffice, soweit ihre berufliche Tätigkeit dies zulässt. Auch hierfür sind digitale Einrichtungen, Programme und Vernetzung vonnöten, um die geschuldete Arbeitstätigkeit auch in den eigenen vier Wänden erbringen zu können. Derartige Programme werden heutzutage hauptsächlich zum Download und nicht mehr auf körperlichen Datenträgern³ zum Kauf angeboten. Ebenfalls von der Digitalisierung betroffen ist der Freizeitbereich. Streaming-Plattformen, auf denen sich der Nutzer beliebig Filme und Serien gegen einen monatlichen Pauschalbetrag ansehen, aber auch gegen ein zusätzliches Entgelt „kaufen“ oder „leihen“ kann, erfahren einen immer stärkeren Zulauf.

Entwickelt sich ein solch zentraler Bereich des menschlichen Lebens derart schnell fort und gewinnt immer mehr an Wichtigkeit, dann stellt sich die Frage nach seiner rechtlichen Reglementierung. In seiner Eigenschaft als Verbraucher ist für den einzelnen Bürger hierbei vor allem von Bedeutung, wie sich die von ihm abgeschlossenen Geschäfte vertragsrechtlich beurteilen lassen und welche Rechte und Pflichten sich für ihn aus diesen Verträgen ergeben, falls keine explizite vertragliche Ausgestaltung derselben im Einzelfall vorliegt. Neben dem Verbraucher benötigen auch

3 Der Begriff „körperlicher Datenträger“ stellt sich sprachlich als pleonastisch dar, da keine anderen Datenträger als körperliche Datenträger existieren. Da der europäische Gesetzgeber diesen Begriff allerdings durchgehend verwendet – so zum Beispiel in Art. 2 Nr. 3 DID-RL – wird er im Rahmen dieser Arbeit als Legaldefinition für sämtliche Datenträger herangezogen.

Unternehmen Klarheit darüber, welche Rechte ihnen bei einem „Verkauf“ der von ihnen angebotenen digitalen Güter zustehen und welche Pflichten sie unter Umständen treffen.

Mit Blick auf den Handel mit digitalen Inhalten und digitalen Dienstleistungen, wie zum Beispiel mit digitalen Büchern, digitalen Spielen, Computerprogrammen, Videodateien und anderen digitalen Publikationen, stellt ErwGr. 5 der Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen (DID-RL)⁴ fest, dass im BGB bislang keine expliziten diesbezüglichen vertragsrechtlichen Vorschriften bestehen. Da das BGB keinen „Vertrag über digitale Güter“ kennt, wurden Verträge über digitale Güter in der Vergangenheit in der Regel als typengemischte oder atypische Verträge qualifiziert.⁵ Digitale Güter als Rechtsobjekt besitzen jedoch besondere Spezifika, aufgrund derer eine Vergleichbarkeit mit körperlichen Gegenständen in Zweifel gezogen werden muss.⁶ Als Besonderheiten digitaler Güter sind insbesondere die kostengünstige Reproduzierbarkeit, die fehlende Abnutzung bei der Benutzung, die nachträgliche Veränderbarkeit zu jeder Zeit, ihre Vernetzbarkeit mit anderen Produkten⁷ sowie ihre allgegenwärtige Nutzbarkeit zu nennen.

Die Qualifikation als atypische oder typengemischte Verträge ist insbesondere nicht sachgerecht, weil es hierdurch in der Regel zu einer analogen Anwendung der bestehenden schuldrechtlichen Regelungen kommt. Hierdurch können die Spezifika der digitalen Güter vertragsrechtlich jedoch nicht berücksichtigt werden. Dadurch entsteht die Situation, dass die Regelungen unterschiedlicher Vertragstypen des BGB für sehr ähnliche Vertragsgestaltungen unter Umständen analog angewendet werden. In der Konsequenz kann dies zu signifikant unterschiedlichen Ergebnissen führen, da in jedem Einzelfall die Möglichkeit der Anwendung unterschiedlicher Normen besteht. Insbesondere kommt dieser Aspekt bei der Anwendung der vom BGB vorgesehenen schuldrechtlichen Gewährleistungs- und Gestaltungsrechte zum Tragen, da sich diese im Rahmen der verschiedenen Vertragstypen zum Teil erheblich unterscheiden.

Diese Problematik führt im Ergebnis dazu, dass im Bereich des Handels mit digitalen Gütern Rechtsunsicherheit für alle Marktteilnehmer entsteht. Diese Unsicherheit besitzt das Potenzial, ein Weiterentwicklungshemmnis in

4 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.

5 BGH, NJW 2010, 1449, Rn. 17; OLG München, NJW 2018, 3119, Rn. 18; *Wendland*, ZVglRWiss 118 (2019), 191 (195).

6 *Wendland*, ZVglRWiss 118 (2019), 191 (195).

7 Näher *Grünberger*, AcP 218 (2018), 213 (231 ff.); *Wendland*, ZVglRWiss 118 (2019), 191 (195).

einem zentralen Bereich der Digitalisierung darzustellen. Die Aufgabe des Rechts ist es daher, für diesen Bereich rechtliche Regelungen zu entwickeln, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen und somit die Weiterentwicklung der Digitalisierung zu gewährleisten. Um allen Marktakteuren die Möglichkeit zu gewähren, an dieser Entwicklung teilzuhaben, mitzuwirken und sie dadurch weiter voranzutreiben, ist es nötig, den Marktteilnehmern einen verbindlichen und klaren Rechtsrahmen vorzugeben.

Der 71. Deutsche Juristentag hat sich im Jahr 2016 ebenfalls mit dem Thema der digitalen Güter befasst und untersucht, ob das BGB vor dem Hintergrund der oben dargestellten Entwicklung eines Updates bedarf oder ob punktuelle Änderungen genügen würden.⁸ Hierbei kam *Faust* in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das BGB keiner grundlegenden Reform bedürfe, sondern dass punktuelle Aktualisierungen genügen würden, um das BGB für das Zeitalter der Digitalisierung rechtssicher zu wappnen.⁹ Vielmehr wurde dem Gesetzgeber empfohlen, keine besonderen Normen zu schaffen, falls kein besonderer Bedarf zum Schutz Einzelner besteht, sondern die Regelung der vertraglichen Rechte und Pflichten der Privatautonomie zu überlassen, um einer schnellen Überholung der Regelungen vorzubeugen.¹⁰

Der europäische Gesetzgeber hat die bestehende Problematik schließlich ebenfalls erkannt und daher am 20. Mai 2019 die Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen¹¹ verabschiedet, deren Umsetzung in das deutsche Recht bis zum 11. Juni 2021 erfolgen sollte. Die DID-RL soll zu einer europaweiten Angleichung des Vertragsrechts über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen – hier digitale Güter genannt – beitragen. Somit hat die Diskussion, wie stark das BGB überarbeitet werden sollte, eine neue Diskussionsgrundlage erhalten. Der deutsche Gesetzgeber hatte die DID-RL richtlinienkonform in das deutsche Recht umzusetzen, wobei er betreffend des Umsetzungsinhalts, aufgrund des vollharmonisierenden Charakters der Richtlinie,¹² grundsätzlich keinen Spielraum hatte. In Hinsicht auf die Art und Weise der Umsetzung, abgesehen von deren inhaltlichen Anforderungen, kommt dem deutschen Gesetzgeber allerdings ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu, da die Richtlinie diesbezüglich keine Vorgaben statuiert.

8 *Faust*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 71. DJT, Bd. 1, Teil A, S. 1 (1 ff.); *Wendland*, ZVglRWiss 118 (2019), 191 (193 f.).

9 *Faust*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 71. DJT, Bd. 1, Teil A, S. 1 (58); *Wendland*, ZVglRWiss 118 (2019), 191 (194).

10 *Faust*, in: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages, Verhandlungen des 71. DJT, Bd. 1, Teil A, S. 1 (58); *Wendland*, ZVglRWiss 118 (2019), 191 (194).

11 Im Folgenden DID-RL genannt.

12 Siehe ErwGr. 6 DID-RL.

Um feststellen zu können, ob die Umsetzung der DID-RL in das deutsche Recht durch den Gesetzgeber in richtlinienkonformer Weise erfolgt ist, ist zuerst ein detailliertes Verständnis der DID-RL vonnöten. Der Inhalt der Richtlinie soll im folgenden Verlauf der Ausführungen dargestellt werden, um das Umsetzungsgesetz des deutschen Gesetzgebers analysieren und auf seine Richtlinienkonformität hin überprüfen zu können.

II. Stand der Forschung

Bezüglich des Rechts der digitalen Güter oder des sogenannten Datenschuldrechts existiert bereits wissenschaftliche Forschung von erheblichem Umfang. Mit Blick auf die DID-RL und deren deutsches Umsetzungsgesetz existieren bereits zahlreiche wissenschaftliche Artikel und Kommentierungen. Zumeist konzentrieren sich diese Ausführungen jedoch auf einen Teilbereich dieser neuen Regelungsmaterie und behandeln diese nicht umfassend. Zudem werden zahlreiche, mit dem Recht der digitalen Güter und dessen Normierung in Verbindung stehende Probleme aufgeworfen und teilweise Lösungsvorschläge angeboten. Allerdings existiert aufgrund der Neuheit dieser Normierung noch kein gerichtliches Urteil unter Verwendung derselben.

Deshalb ist es notwendig, die einzelnen Vorschriften der DID-RL zunächst eingehend zu analysieren und basierend auf den sich daraus ergebenden Problemstellungen eine Lösung zu entwickeln. Um dies ausarbeiten zu können ist eine genaue Darstellung und Auslegung der neu in das BGB eingefügten Vorschriften anhand der juristischen Methodenlehre notwendig, um im Anschluss daran die Richtlinienkonformität jeder einzelnen Vorschrift im Detail überprüfen zu können.

III. Zielsetzung der Arbeit

Zielsetzung der vorliegenden Arbeit soll es deshalb sein, den umsetzungspflichtigen Inhalt der DID-RL und das deutsche Umsetzungsgesetz zu analysieren, um ein grundlegendes, detailliertes Verständnis für den Regelungsgehalt und den Regelungszweck der Richtlinie und der neu in das BGB eingefügten Vorschriften zu erlangen. Hierbei sollen mögliche Unklarheiten der DID-RL und mögliche Kollisionen mit dem bestehenden deutschen Recht erkannt und untersucht werden, um Lösungsvorschläge im Rahmen der Analyse des Umsetzungsgesetzes aufzeigen zu können. Das Resultat soll als Grundlage für eine Untersuchung der deutschen Umsetzungsgesetzgebung auf deren Richtlinienkonformität hin dienen.

Ob und wie die DID-RL eine Rechtsangleichung im Bereich der digitalen Güter erreichen kann und wie sich die Vorschriften dieser Richtlinie in das bestehende deutsche Recht einfügen, soll Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein. Diese Dissertation soll daher dazu beitragen, die Rechtssicherheit im Bereich des Vertragsrechts der digitalen Güter zu erhöhen und die Richtlinienkonformität des künftigen Umsetzungsvorhabens zu untersuchen.

B. Gang der Darstellung

Um die Richtlinienkonformität der deutschen Umsetzungsgesetzgebung beurteilen zu können, ist ein Grundlagenteil vorangestellt. In diesem soll die Richtlinie auf ihren Inhalt, ihre Besonderheiten und Problematiken sowie ihre zu erwartenden Auswirkungen auf das deutsche Recht hin untersucht werden.

Im Rahmen des zweiten Kapitels soll zunächst die Notwendigkeit der DID-RL erläutert werden. Hierbei ist vor allem darauf einzugehen, ob der Erlass einer Richtlinie auf europäischer Ebene erforderlich war. Im Anschluss daran ist, vor allem unter Heranziehung der Erwägungsgründe der Richtlinie, der Regelungszweck der Richtlinie darzustellen.

Anschließend wird die grundlegende Problematik eines europäischen Schuldrechts diskutiert. Hierbei ist vor allem auf die Hürden einzugehen, die eine europäische Schuldrechtsangleichung mit sich bringt. Zudem ist zu diskutieren, ob die DID-RL eine verdeckte europäische Schuldrechtsvereinheitlichung darstellt.

Hierauf folgend werden im Rahmen des dritten Kapitels die Grundlagen der DID-RL erläutert. Hierzu müssen die zentralen Begriffe der Richtlinie detailliert definiert werden, um die Unterschiede der Begrifflichkeiten zum deutschen Recht aufzeigen zu können und eine einheitliche Grundlage für die Methodik der Wortlautauslegung zu schaffen.

Anschließend ist der Anwendungsbereich der DID-RL in sachlicher und persönlicher Hinsicht zu erörtern. Zudem soll eine Abgrenzung zu anderen gesetzlichen Regelungen, wie der Warenkaufrichtlinie (WarenK-RL),¹³ dem Urheberrecht und der DSGVO, vorgenommen werden.

¹³ Richtlinie (EU) 2019/771 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG.

Im Rahmen des vierten Kapitels ist sodann auf den konkreten Inhalt der DID-RL, sprich auf die Vertragsmäßigkeit der Leistung sowie auf Leistungsstörungen- und Gestaltungsrechte im Bereich des Vertrags über die Bereitstellung digitaler Güter einzugehen. Dies erfordert insbesondere ein intensives Eingehen auf den Mangelbegriff der Richtlinie.

Im darauf folgenden fünften Kapitel soll das deutsche Umsetzungsgesetz der DID-RL detailliert analysiert, interpretiert und auf seine Richtlinienkonformität hin untersucht werden.

Das sechste und letzte Kapitel fasst die gewonnenen Erkenntnisse abschließend zusammen, stellt einige Thesen auf und trifft eine Prognose für die weitere Entwicklung des Vertragsrechts der digitalen Güter.